



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0077961-0010-G8-0015/18

Düsseldorf, den 26.06.2020

**Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 1 der zweiten Benzolanlage.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 16.03.2018 die Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 1 der zweiten Benzolanlage am Standort Ehinger Straße 200, in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Eisen- und Stahlerzeugung

Im Auftrag

gez. Brigitte Thiel





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
Ehinger Straße 200  
47259 Duisburg**

Datum: 16. März 2018

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0010-G8-  
0015/18

bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

### **Immissionsschutz;**

### **Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Blm-SchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 1 der zweiten Benzolanlage**

Ihr Antrag nach § 8 BImSchG vom 23.02.2018, ergänzt durch Unterlagen am 07.03.2018, hier eingegangen am 08.03.2018

Ihr ergänzender Antrag nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz vom 26.02.2018

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (11 Blatt)
  2. Nebenbestimmungen (14 Blatt)
  3. Hinweise (5 Blatt)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit erteile ich Ihnen die folgende

## **Teilgenehmigung**

**53.03-0077961-0010-G8-0015/18**

### **I.**

### **Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 23.02.2018 nach § 8 BImSchG auf Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage durch Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 1

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1.

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 8 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 1.11, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Teilgenehmigung für die Ausbaustufe 1  
zur wesentlichen Änderung der Benzolanlage**

**der Kokerei  
am Standort**

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,  
Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg  
Gemarkung Mündelheim/Huckingen, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

**Gegenstand der Teilgenehmigung für die Ausbaustufe 1 ist:**

Demontage folgender Behälter incl. Rohrleitungsteilen und Bühnen:

- Behälter B 301 A und B mit je 65 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Rohbenzol
- Behälter B 304 mit 65 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Waschöl (Frischöl)
- Behälter B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) mit 65 m<sup>3</sup> zur Zwischenlagerung für abgetriebenes Waschöl
- Behälter B 308 für Restentleerungen

Neuaufstellung, Verrohrung und Betrieb folgender Behälter:

- Behälter B 303 mit 100 m<sup>3</sup> zur Zwischenlagerung von abgetriebenem Waschöl. Der Behälter wird auf einer neu zu erstellender Ableitfläche [Ersatz für den vorhandenen Behälter B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) mit 65 m<sup>3</sup>] aufgestellt.



- Behälter B 301 A und B mit je 64 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Rohbenzol. Die Aufstellung erfolgt auf den alten vorhandenen Fundamenten der zu demontierenden Behälter B 301 A und B in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage.
- Behälter B 304 mit 64 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Waschöl (Frischöl). Die Aufstellung erfolgt auf dem alten vorhandenen Fundament des zu demontierenden Behälters B 304 in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage.
- Behälter B 308 mit 8 m<sup>3</sup> zur Lagerung für Restentleerungen bei Instandhaltungsarbeiten (Slopbehälter für Rohbenzol, angereichertes- und abgetriebenes Waschöl (Ersatz für den vorhandenen Behälter B 308).

Der Behälter B 308 soll an der freien Stelle des Behälters B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage aufgestellt werden.

#### **Anlagenkapazität:**

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Kapazität der Kokerei.

#### **Betriebszeiten:**

Die Betriebszeiten der Kokerei ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage bzw. der Anlagenteile und deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Teilgenehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

1.

Die Teilgenehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheides.



Bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage sind die in **Anlage 3** dieses Teilgenehmigungsbescheides enthaltenen **Hinweise** zu beachten.

2.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden voraussichtlich [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer betragen. Die anteiligen Gesamtkosten für die Teilgenehmigung der Ausbaustufe 1 werden auf insgesamt [REDACTED] festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.5 für die Baugebühr und der Tarifstelle 28.1.1.18 für die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN:** [REDACTED]

**BIC:** [REDACTED]

**Kassenzeichen:** [REDACTED]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf [REDACTED] abgerundet) zu erheben.

**II.**

### **Bedingung**

Die Teilgenehmigung ergeht unter folgender Bedingung:

1.



Die in der Nebenbestimmung 5.14 der Anlage 2 zu diesem Teilgenehmigungsbescheid aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend vorzulegen.

### III.

#### Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Behälter B 301 A und B mit je 64 m<sup>3</sup> zur Zwischenlagerung von Rohbenzol und den Behälter B 304 mit 64 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Waschöl (Frischöl)

### IV.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen begonnen und
- b) die Anlagen innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Seite 6 von 17

## V.

### Begründung

#### A. Sachverhalt

##### Genehmigungsantrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine Kokerei (Kokerei Huckingen).

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat am 30.08.2017, modifiziert am 13.11.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage für folgende Maßnahmen gestellt:

- **Die Ausbaustufe 1:**  
**Austausch von Behältern sowie Errichtung eines neuen Behälters B 303 für abgetriebenes Waschöl und die**
- **Ausbaustufe 2:**  
**Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage**

Am 23.02.2018, ergänzt am 07.03.2018, hat die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH einen Antrag nach § 8 BImSchG auf Teilgenehmigung für die Ausbaustufe 1 gestellt.

Für die Errichtung des neuen Behälters B 303 für abgetriebenes Waschöl und für den Massivbau der neuen Benzolanlage wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 31.01.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-120-G8a,16-0060/17 – erteilt.



## B. Sachentscheidung

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

#### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03 Ü	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

#### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach





§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen – auch in Hinblick auf die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens – keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 8 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Berechtigtes Interesse

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, einen wirtschaftlichen Erfolg der geplanten wesentlichen Änderung der Anlage zu sichern. Durch die Unterteilung des Gesamtvorhabens in einzelne Abschnitte (Teilgenehmigung) kann das Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt und eine frühzeitige Umsetzung der jeweiligen Abschnitte erreicht werden.



## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Anlagensicherheit (Störfall-VO), der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV), der Arbeitsschutz sowie das Baurecht beachtet.

Gegen die beantragte Teilgenehmigung für die Ausbaustufe 1 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den neu errichteten Anlagenteilen und der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Kokerei ist Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kokerei werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Stellungnahme der Stadt Duisburg**

Es wurden die folgenden rechtlichen Prüfungen durchgeführt:

- planungsrechtliche Prüfung
- bauordnungsrechtliche Prüfung



Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.8 der Anlage 2 zu diesem Teilgenehmigungsbescheid keine Bedenken.

## **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**

### **Zum angemessenen Abstand nach KAS-18:**

In den vorgelegten Antragsunterlagen (Fach 10 des Antrags) befindet sich eine „Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 durch die geplante Erweiterung der Benzolanlage der Kokerei im Betriebsbereich HKM – Revision 1“ des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG. Nach dieser Stellungnahme ist der angemessene Abstand für das als gewässergefährdend (E 2) eingestufte Waschöl für die Ermittlung eines angemessenen Abstands für die Benzolanlage nicht relevant, weil dieses im Fall einer Freisetzung in der Anlage zurückgehalten wird und zu keiner relevanten Gefährdung außerhalb des unmittelbaren Freisetzungsorts führt. Ein Brand im Bereich der Benzolanlage wird nach den Angaben durch den Brand des leichtentzündlichen Benzols beschrieben. Für diesen wurde nach den Angaben ein angemessener Abstand von 100 m ermittelt. Nach den Angaben werden entsprechende Berechnungen im Gutachten des TÜV „Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18“ von Mai 2016 dokumentiert.

Im Weiteren wird in der Stellungnahme des TÜV anhand der in KAS 33, Version 1, aufgeführten 6 Kriterien plausibel dargestellt, dass sich durch die beantragten Änderungen der angemessene Abstand für die Benzolanlage nicht verändert, weil keine neuen Stoffe gehandhabt werden, die gehandhabten Stoffmengen bzw. Massenströme nicht signifikant erhöht werden, Verfahrensparameter nicht geändert werden, die toxikologischen Werte nicht verändert wurden, Abstände zu schutzbedürftigen Gebäuden/Gebieten nicht verkleinert werden und keine anderen Verfahren durchgeführt werden.



Unter der Voraussetzung, dass das Szenarium eines Benzolbrandes aus der TÜV Stellungnahme „Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18“ von Mai 2016 plausibel ist, verändert sich der im Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands für den Betriebsbereich HKM GmbH für die Benzolanlage ermittelte angemessene Abstand nach KAS-18 von 100 m durch die geplanten Änderungen nicht.

### **Sachverständigengutachten des LANUV NRW:**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Gutachten Nr. 1520.1.11 vom 28.02.2018) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Unterlagen im Wesentlichen die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben enthalten.

In der zu ändernden Kokerei sind gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in dem Sachverständigengutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die dazu geeignet sind, von der Kokerei ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Eine erneute Vorlage der ergänzten Unterlagen in diesem Genehmigungsverfahren wird vom LANUV NRW nicht für erforderlich gehalten.

### **Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (präventiver Gewässerschutz):**

In der Benzolanlage (Betriebseinheit 0550) werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt, gelagert und abgefüllt. Die maßgebliche Wassergefährdungsklasse (WGK) ist die WGK 3 (stark wassergefährdend).

Zur Einhaltung der Anforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurden zwei „Gutachten zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtli-



chen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe“ des TÜV Nord Systems GmbH & CO. KG vorgelegt.

Der Sachverständige nach § 53 AwSV kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass der beschriebene Umbau der Benzolanlage – unter Beachtung entsprechender Maßnahmen – den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

Folgende Behälter werden in dem vorhandenen Auffangraum der Benzolanlage neu aufgestellt und über Rohrleitungen angeschlossen:

- Die einwandigen Behälter B 301 A und B mit je 64 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Rohbenzol. Die Aufstellung erfolgt auf den alten vorhandenen Fundamenten der zu demontierenden Behälter B 301 A und B.
- Der einwandige Behälter B 304 mit 64 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Waschöl (Frischöl). Die Aufstellung erfolgt auf dem alten vorhandenen Fundament des zu demontierenden Behälters B 304.
- Der einwandige Behälter B 308 mit 8 m<sup>3</sup> zur Lagerung für Restentleerungen bei Instandhaltungsarbeiten (Slopbehälter für Rohbenzol, angereichertes- und abgetriebenes Waschöl (Ersatz für den vorhandenen Behälter B 308).

Der Behälter B 308 soll an der freien Stelle des Behälters B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) aufgestellt werden.

Der einwandige Behälter B 303 mit 100 m<sup>3</sup> dient zur Zwischenlagerung von abgetriebenem Waschöl. Der Behälter wird auf einer neu zu erstellender Ableitfläche [Ersatz für den vorhandenen Behälter B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) mit 65 m<sup>3</sup>] aufgestellt. Die Ableitfläche grenzt an den Auffangraum der Benzolanlage und nutzt diesen als Auffangraum. Die Ableitfläche wird mit dem Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1900, ableitfähig“ (Zulassungsnummer Z-59.12-49) abgedichtet.

Die Behälter werden jeweils mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung versehen.

Die Behälter werden aus dem Werkstoff P265GH, die Rohrleitungen aus D10CA26 bzw. D10HL221 hergestellt. Der Nachweis der Werkstoffbeständigkeit wurde anhand Anhang B „Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination nach DIN 6601“ geführt.



Der vorhandene Auffangraum der Benzolanlage ist mit dem Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1800, ableitfähig“ (Zulassungsnummer Z-59.12-66) abgedichtet. Um das Rückhaltevolumen des Auffangraumes zu erhöhen wird die Beschichtungshöhe vom 70 cm auf mindestens 80 cm erhöht. Somit beträgt das Rückhaltevolumen dann ca. 174 m<sup>3</sup> und ist ausreichend bemessen.

Aus der Sicht des Gewässerschutzes bestehen unter Berücksichtigung der II. Bedingung sowie der Nebenbestimmungen 5.1 – 5.15 der Anlage 2 zu diesem Teilgenehmigungsbescheid keine Bedenken.

#### **Zum Arbeitsschutz:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Die vom Dezernat 55 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 4.1 – 4.4 sind in der Anlage 2 und die Hinweise 4.1 – 4.3 in der Anlage 3 zu diesem Teilgenehmigungsbescheid aufgenommen worden.

### **3. Vorläufige Gesamtbeurteilung**

Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens durch die beteiligten Behörden und die Bezirksregierung Düsseldorf hat ergeben, dass der Änderung der gesamten Anlage durch Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 1 (Teilgenehmigung) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Unterlagen der Anlage 1 dieses Bescheids dargestellten Antragsgegenstand.

### **4. Ermessen und Entscheidung**

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 8 BImSchG vorliegen. Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Behörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nutzt. Da im vorliegenden Fall kein atypischer Sachverhalt gegeben ist, war dem Antrag der Hüttenwerke Krupp



Mannesmann GmbH nach § 8 BImSchG vom 23.02.2018 auf Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und der Betrieb der Ausbaustufe 1 im Bereich der Benzolanlage und den damit verbundenen Maßnahmen zu entsprechen und die Teilgenehmigung zu erteilen.

## C. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED]

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen wird.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 1.11 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei wird eine Gebühr von [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden voraussichtlich [REDACTED] betragen. Die anteiligen Errichtungskosten derjenigen Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung der Ausbaustufe 1 errichtet und betrieben werden dürfen, sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.



Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Seite 15 von 17

[REDACTED]

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten derjenigen Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe **b**) eine Gebühr von [REDACTED]

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] betragen. Für die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz wäre eine Gebühr von [REDACTED] zu erheben.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]





### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Teilgenehmigung § 8 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühren für die UVP-Vorprüfung sowie die Gebühren für die Zulassung vorzeitigen Baubeginns vom 31.01.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-120-G8a,16-0060/17 – werden im abschließenden Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG eingerechnet.

## VI.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach



näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechts-verkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 17 von 17

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



**Anlage 1  
zum Teilgenehmigungsbescheid  
53.03-0077961-0010-G8-0015/18**

Anlage 1  
Seite 1 von 11

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 3**

0.	Inhaltsverzeichnis .....	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannes- mann GmbH vom 30.08.2017, Az.: TU Bow .....	6 Blatt
	Ergänzung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 13.11.2017, Az.: TU-L De .....	3 Blatt
	Ergänzung der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 26.02.2018, Az.: TU-L De .....	2 Blatt
2.	Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 26.02.2018 .....	3 Blatt
	Genehmigungsbestand der Kokerei .....	5 Blatt
3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Stellungnahme des Betriebsrates zu Arbeits- schutzmaßnahmen .....</li> <li>○ Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Arbeitsschutzmaßnahmen .....</li> <li>○ Stellungnahme der Werkfeuerwehr zu Brand- schutzmaßnahmen .....</li> <li>○ Stellungnahme des Immissionsschutz-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten zu Immissions- schutz sowie zu Abfall- und Gewässerschutzbe- langen .....</li> <li>○ Stellungnahme des Störfallbeauftragten .....</li> </ul>	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>
4.	Grundsätzliche Ausführung zu den Formularen 2 – 7	1 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Formular 2: Gliederung der Anlagen des Anlagenbereichs AB 0015 „Kohlenwertstoffan- lagen“ in Betriebseinheiten .....</li> </ul>	1 Blatt



	○ Formular 3: Technische Daten, insgesamt .....	5 Blatt
	○ Formular 4: Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) .....	1 Blatt
	○ Formular 4: Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen .....	1 Blatt
	○ Formular 6: Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung .....	1 Blatt
	○ Formular 7: Niederschlagsentwässerung .....	1 Blatt
	○ Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	1 Blatt
<b>5.</b>	Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	7 Blatt
<b>6.</b>	Der Bauantrag inkl. Brandschutzkonzept für die Erweiterung der Benzolanlage mit der HKM Nr. TI-G 045 ist in einem separaten Ordner dem Antrag beigefügt .....	1 Blatt
<b>7.</b>	Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand: 10.07.2017 .....	3 Blatt
<b>8.</b>	Emissions- und Immissionssituation und Wärmenutzung .....	1 Blatt
<b>9.</b>	Schallprognose für die neu geplante Benzolanlage der Müller-BBM GmbH vom 18.09.2017, Bericht Nr. M137684/01 SWF/SALI .....	18 Blatt
	○ Anhang A: Lageplan .....	2 Blatt
	○ Anhang B: Schallausbreitungsberechnung .....	4 Blatt
<b>10.</b>	Projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung für die Erweiterung der Benzolanlage im Betriebsbereich der Kokerei HKM, Stand: Oktober 2017 (43 Blatt), incl. 3 Anlagen .....	46 Blatt
	Anlage 1 (Seite 44 von 46) .....	1 Blatt
	○ Lageplan, Maßstab 1 : 500 .....	1 Blatt



## Anlage 1

Seite 3 von 11

○ Aufstellungsplan, Ansichten und Schnitte Erweiterung Benzolanlage, Maßstab 1 : 100. ZNG-505885 .....	1 Blatt
○ Benzolanlage (NEU), Verfahrensfließbild: ZGN- 505883 .....	1 Blatt
Anlage 2 (Seite 45 von 46) .....	1 Blatt
○ Tabelle III.1: Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes, Stand: Oktober 2017 .....	2 Blatt
○ Shut-Down-Plan Benzolanlage, Stand: 27.10.2017 .....	1 Blatt
Anlage 3 (Seite 46 von 46) .....	1 Blatt
○ Tabelle IV: Liste der betrieblichen Gefahren- quellen und der getroffenen Maßnahmen, Stand: Oktober 2017 .....	30 Blatt
Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 durch die geplante Erweiterung der Benzolanlage der Kokerei im Betriebsbereich HKM – Revision 1 – des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 26.10.2017, Az.: SEPS-E.20170424.170204 .....	5 Blatt
E-Mail der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 01.03.2018 .....	2 Blatt
Anlagen:	
○ Fragen und Anmerkungen zu den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zum Antrag auf die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei der Fa. HKM in Duisburg .....	5 Blatt
○ Formular 2: Gliederung der Anlagen des An- lagenbereiches AB 14 "Gasbehandlung" in Be- triebseinheiten .....	1 Blatt
○ Formular 2: Gliederung der Anlagen des An- lagenbereiches AB 0015 "Kohlenwertstoffan- lagen" in Betriebseinheiten .....	1 Blatt



○ Formular 2: Gliederung der Anlagen des Anlagenbereiches AB 0017 "Abwasserbehandlungsanlage" in Betriebseinheiten .....	1 Blatt
○ Lageplan Abstand zu anderen KW-Anlagen .....	1 Blatt
○ Lageplan Abstand Brenntag und Air Liquide .....	1 Blatt
○ Lageplan besondere Schutzobjekte „Kindergärten“	1 Blatt
○ Lageplan besondere Schutzobjekte „Krankenhäuser“ .....	1 Blatt
○ Lageplan besondere Schutzobjekte „Schulen“ .....	1 Blatt
○ Lageplan besondere Schutzobjekte „Seniorenheime“ .....	1 Blatt
<b>11.</b> Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 (9) GefStoffV für die beantragte Erweiterung der Benzolanlage von der DMT GmbH & Co. KG vom 17.08.2017.....	51 Blatt
<b>12.</b> Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 18.10.2017 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Erweiterung der Benzolanlage: Errichtung einer zweiten Prozessanlage, Auftrags-Nr. 811 451 4643 .....	16 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 08.08.2014, Zulassungsnummer: Z-65.11-531, Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter mit Schwingsonde und Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, LIQUIPHANT Typ FTL31-... und Typ FTL33-..., insgesamt .....	16 Blatt
<b>13.</b> Ergänzung AZB .....	1 Blatt
<b>14.</b> Gutachten Erweiterung Benzolanlage – Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.03.2017, Vorhaben: DU170601 B01/AU .....	12 Blatt



- Anlage 1.1: Übersichtslageplan, Maßstab  
1 : 5000, Stand: 15.03.2017 ..... 1 Blatt
  - Anlage 1.2: Detaillageplan, Maßstab 1 : 500,  
Stand: 15.03.2017 ..... 1 Blatt
  - Anlage 2: Bohrprofile der Kleinrammbohrungen  
KRB 1 bis KRB 5, Maßstab 1 : 50, Stand:  
15.03.2017 ..... 1 Blatt
  - Anlage 3: Analytische Untersuchungsergebnisse,  
Stand: 15.03.2017 ..... 4 Blatt
  - Anlage 4: Vergleichbare tabellarische Gegen-  
überstellung der ermittelten Analysenergebnisse  
mit den LAGA-Zuordnungswerten der TR Boden  
2004 für den Einbau von Bodenaushub in  
technischen Bauwerken, Stand: 15.03.2017 ..... 2 Blatt
- 15.** Angaben zur Genehmigung und Überwachung von  
Emissionen gemäß dem Treibhausgasemissions-  
handelsgesetz (TEHG) ..... 1 Blatt
- 16.** Angaben gemäß § 7 UVPG, Stand: 10.08.2017 ..... 5 Blatt
- 17.** Ausschnitt Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000  
Lageplan, Maßstab 1 : 500 ..... 1 Blatt  
Benzolanlage, Erweiterung Benzolanlage, Aufstell-  
ungsplan Ansichte und Schnitte, Maßstab 1 : 100,  
ZNG-505885 ..... 1 Blatt  
Benzolanlage (NEU), Verfahrensfließbild, ZNG-  
505883 ..... 1 Blatt
- 18.** Gliederung der Werksbereiche HKM, Stand:  
22.02.2001 ..... 1 Blatt  
WB 10: Kokerei, Stand: 25.08.2017 ..... 1 Blatt  
AB 0014: Gasaufbereitung; AB 0015: Kohlenwert-  
stoffanlagen, Stand: 26.10.2011 ..... 1 Blatt  
BE 0450. Benzolwascher, Stand: 20.05.2017 ..... 1 Blatt  
BE 0550: Benzolanlage Übersicht, Stand: 22.05.2017 ..... 1 Blatt



19.	Sicherheitsdatenblatt Waschöl I, Stand: 12.02.2013 ..	12 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Waschöl II, Stand: 12.02.2013 .	12 Blatt
	EG - Sicherheitsdatenblatt Rohbenzo, Stand: 04.03.2011I .....	9 Blatt
	Anhang zum Sicherheitsdatenblatt Rohbenzol .....	4 Blatt
20.	MANAGEMENT SYSTEM ZERTIFIKAT .....	1 Blatt

### Ordner 2 von 3

#### **Bauantrag – Erweiterung BTX-Anlage – HKM-Nr. TI-G 045**

•	Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag .....	1 Blatt
	Bauantrag vom 17.08.2017 .....	2 Blatt
•	Baubeschreibung vom 17.08.2017, insgesamt .....	4 Blatt
•	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 17.08.2017 .....	4 Blatt
•	Lageplan Maßstab 1 : 500, Stand: 27.07.2017 .....	1 Blatt
•	TI-G045: KOK, Erweiterung BTX-Anlage, Maßstab 1 : 5000, Stand: 27.07.2017 .....	1 Blatt
•	Planliste zum Bauantrag .....	1 Blatt
	Erweiterung Benzolanlage, Aufstellungsplan Ansichten und Schnitte, ZNG-505885, Stand: 09.05.2017 .....	1 Blatt
	Erweiterung Benzolanlage, Aufstellungsplan Stahlbau, Lage der Geräte Bl. 1, Bereich Stahlkonstruktion, ZNG- 505889, Stand: 29.05.2017 .....	1 Blatt
	Benzolanlage, Erweiterung in Duisburg, ZNG-506531, Stand: 19.07.2017 .....	1 Blatt
	Benzolanlage (NEU) Verfahrensfließbild, ZNG-505883, Stand 03/17 .....	1 Blatt





- Gutachten Erweiterung Benzolanlage – Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung – der arcon Ingenieur-gesellschaft mbH – vom 23.02.2017, Vorhaben: DU170601 B01/AU ..... 16 Blatt
  - Anlage 1.1: Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5000, Stand: 23.02.2017 ..... 1 Blatt
  - Anlage 1.2: Detaillageplan, Maßstab 1 : 500, Stand: 23.02.2017 ..... 1 Blatt
  - Anlagen 2.1 und 2.2: Bohrprofile und Rammdiagramme ..... 2 Blatt
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO für die Erweiterung der Benzolanlage von der DMT GmbH & Co. KG vom 20.10.2017 ..... 25 Blatt
  - Anlage 1: Einsatzplan: Erweiterung der BTX-Anlage, Stand: 15.08.2017 ..... 1 Blatt
  - Anlage 2: Aufstellungsplan: Ansichten und Schnitte – Erweiterung Benzolanlage, ZNG-505885 ..... 1 Blatt
  - Anlage 3: Bestätigung der Werkfeuerwehr zu Mittel und Geräte der Feuerwehr, Stand: 02.06.2017 ..... 1 Blatt
  - Anlage 4: Lageplan Maßstab 1 : 500 ..... 1 Blatt
- Schreiben des Dipl.-Ing. Martin Neff vom 23.10.2017 – Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage – Massivbau ..... 1 Blatt
 

Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit – Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage – Massivbau ..... 1 Blatt

Schreiben des Dipl.-Ing. Martin Neff vom 26.07.2017 – Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage – Erweiterung Rohbenzolanlage ..... 1 Blatt

Prüfbericht: Prüfbericht-Nr. S 143/17 vom 19.07.2017, insgesamt ..... 4 Blatt



## Ordner 3 von 3

Anlage 1

Seite 8 von 11

### Ergänzung (1. Ausbaustufe) zum Antrag nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer zweiten Benzolanlage

0.	Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt
1.	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 13.11.2017, Az.: TU-L De .....	3 Blatt
2.	Benzolanlage Maschinenaufstellplan, ZNG-263442, Stand: 20.05.2015 .....	1 Blatt
	Gesamtaufstellungsplan Benzolanlage, ZNG-497271, Stand: 31.03.2017 .....	1 Blatt
3.	Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 18.10.2017 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Umbau der Benzolanlage: Austausch von Behältern und Erweiterung um B 303, Auftrags-Nr. 811 463 5409 ....	15 Blatt
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 17.10.2016, Zulassungsnummer: Z-59.12-48, Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1900" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, incl. Anlagen .....	18 Blatt
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 05.04.2013, Zulassungsnummer: Z-59.12-66, Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1800, ableitfähig", incl. Anlagen .....	20 Blatt
	Drei Bescheinigungen des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601 vom 18.10.2017 .....	3 Blatt
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 08.10.2015, Zulassungsnummer: Z-65.11-230, Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter (Schwing-	



	sonde) mit Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, Bezeichnung "LIQUIPHANT M" bzw. "LIQUIPHANT S" ..., insgesamt .....	39 Blatt
4.	BE 550, Benzolanlage: Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage gem. BetrSichV § 18 des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 13.11.2017, Auftrags-Nummer: 8115244634-200 .....	2 Blatt
5.	Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 (9) GefStoffV für die beantragte Erweiterung der Benzolanlage (hier Behälter) der DMT GmbH & Co. KG vom 27.10.2017 .	53 Blatt
	Benzolanlage (NEU) Verfahrensfleißbild, ZNG-505883 .....	1 Blatt
6.	Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag .....	1 Blatt
	Statistik der Baugenehmigungen .....	2 Blatt
	Bauantrag vom 05.04.2017 .....	2 Blatt
	Baubeschreibung vom 05.04.2017, insgesamt .....	3 Blatt
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 05.04.2017 .....	4 Blatt
	Lageplan Maßstab 1 : 500, Stand 17.11.2015 .....	1 Blatt
	Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-717 vom 17.06.2016 .....	1 Blatt
	Gesamtaufstellungsplan Benzolanlage, Maßstab 1 : 50, ZNG-497271, Stand: 31.03.2017 .....	1 Blatt
	Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Bauantragszeichnung, Aufstellung neuer Behälter B 303 und Grube, Maßstab 1 : 30, 1 : 100, ZNG-497275, Stand: 10.04.2017 .....	1 Blatt
	Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Schalplan Behältergrube Behälter B 303, Maßstab 1 : 33, ZNG-497279, Stand: 10.04.2017 .....	1 Blatt
	Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Bewehrungsplan, Behältergrube Behälter B 303,	



Maßstab 1 : 50, 1 : 33, ZNG-497280, Stand: 10.04.2017 .....	1 Blatt
Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Verankerungsplan für Behälter B 303, Benzolanlage, Maßstab 1: 5, 1 : 25, 1 : 100, ZNG-497282, Stand: 10.04.2017 .....	1 Blatt
Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage; Aufstellung Behälter für Waschöl B 303, Gutachten – Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH – vom 18.07.2015, Vorhaben: DU162201 B01/RC .....	16 Blatt
○ Anlage 1.1: Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5000, Stand: 14.07.2016 .....	1 Blatt
○ Anlage 1.2: Lageplan mit eingetragenen Bohr- und Sondieransatzpunkten, Maßstab 1 : 100/40, Stand: 14.07.2017 .....	1 Blatt
○ Anlage 2: Bohrprofile und Rammdiagramme, Maßstab 1 : 50, Stand: 14.07.2017 .....	1 Blatt
Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für die Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage: Neuer Behälter (B 303) der IDN Brandschutz GbR vom 21.10.2016, Auftr.-Nr. 43585 .....	19 Blatt
Anlage: Grundriss / Schnitt, Plan-Nr.: 01, Stand: 21.10.2016 .....	1 Blatt
1. Ergänzung: Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für die Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage: Neuer Behälter (B 303) der IDN Brandschutz GbR vom 21.10.2016, Auftr.-Nr. 43585 .....	4 Blatt
Schreiben des Dipl.-Ing. Martin Neff vom 19.12.2016, Benzolanlage B 303, Gründung und Aufstellung eines Lagertanks .....	1 Blatt
Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit – Benzolanlage B 303, Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage .....	1 Blatt



Prüfbericht: Prüfbericht-Nr. S 256/16 vom 19.12.2016	2 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 11 von 11
1. Prüfausfertigung: Behältergrube für B-303, statische Berechnung, Zeichnungsnummer STB-489623, Stand. 23.11.2016, insgesamt .....	10 Blatt	
Stab- und Mattenliste, Behältergrube B 303, ZNG-497281, insgesamt .....	1 Blatt	
○ Mattenstahlstele .....	1 Blatt	
○ Stabstele .....	2 Blatt	
○ Stabstele – Biegeformen .....	4 Blatt	
Bescheinigung Berufs-Haftpflichtversicherung, VHV Allgemeine Versicherung AG vom 05.03.2014 .....	1 Blatt	
Bescheinigung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2011 .....	1 Blatt	



**Anlage 2  
zum Teilgenehmigungsbescheid  
53.03-0077961-0010-G8-0015/18**

Anlage 2  
Seite 1 von 14

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Teilgenehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder All-



gemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

## **Stadt Duisburg**

### **2. Kampfmittel (Aufschiebende Bedingung)**

- 2.1 Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

### **Bauordnungsrecht**

- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



- 2.3 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des/r Prüfstatikers/Prüfstatikerin nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.4 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz IDN, Duisburg vom 21.10.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Anlage 2

Seite 3 von 14

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

- 2.6 Die Tiefbauarbeiten sind durch eine/n Sachverständige/n, die/der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständige/n sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden





- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung) Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün – Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und un-  
aufgefordert vorzulegen.

### **Abwasserbeseitigung**

- 2.7 Mit Bescheid der Bezirksregierung (54.40.31-2/94) vom 12.10.1994 wurde die Stadt Duisburg (Rechtsnachfolgerin Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR) von der Abwasserbeseitigungspflicht für die Direkteinleitungen befreit. Die Pflicht wurde in vollem Umfang auf die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH übertragen. Das betreffende Bauvorhaben befindet sich in einem Bereich, der nicht indirekt über die öffentliche Kanalisation entwässert wird, er unterliegt daher der Abwasserbeseitigungspflicht der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH.



## Untere Denkmalbehörde – Bodendenkmal

Anlage 2

Seite 5 von 14

- 2.8 Aus dem Umfeld der Baumaßnahme sind die folgenden Funde bzw. Informationen bekannt: Die Untersuchung zum Neubau des Gasometers zeigte neben neuzeitlichen Befunden einen hohen Grad an neuzeitlichen Störungen im Boden. Es wurde jedoch bei einer Begehung mittelalterliche Keramik entdeckt. Es besteht deshalb der Verdacht, dass im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls solche Funde angeschnitten werden.

Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz NRW und die Europäische Konvention von La Valetta ausdrücklich geschützt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass überraschend auftretende archäologische Funde gemäß den §§ 15 und 16 DSchG NRW generell der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen sind und mindestens drei Werkzeuge nach Zugang dieser Anzeige bei der Behörde unverändert im Boden zu belassen sind.

Um dem begründeten Verdacht archäologischer Funde im Bereich der Baumaßnahme im Sinne des DSchG Rechnung zu tragen und die folgenden Baumaßnahmen nicht durch überraschend auftretende archäologische Funde zu beeinträchtigen, wird die Untere Denkmalbehörde die Erdingriffe von Beginn an archäologisch begleiten. Der Beginn der Erdarbeiten ist deshalb der Unteren Denkmalbehörde mindestens drei Werkzeuge vorab anzuzeigen.

Kontakt:

Stadt Duisburg

Untere Denkmalbehörde

Friedrich-Wilhelm-Straße 96

47049 Duisburg

Telefon (0203) 283-5782 oder – 6077 oder -2054

Telefax (0203) 283-4318

E-mail: [b.kunz@stadt-duisburg.de](mailto:b.kunz@stadt-duisburg.de)



### 3. Immissionsschutz

#### Geräuschemissionen

- 3.1 Die in dem Gutachten, Bericht Nr. M137684/01, zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 18.09.2017 der Mül-ler-BBM GmbH vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

#### Baulärm

- 3.2 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 3.3 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.4 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 3.5 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat



53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Anlage 2  
Seite 7 von 14

### **Emissionen diffuser Quellen**

#### **3.6 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6 ff TA Luft)**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

##### **3.6.1 Pumpen**

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.



### 3.6.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

### 3.6.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

### 3.6.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

### 3.6.5 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von tro-



ckenen Dichtsyste men, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Anlage 2

Seite 9 von 14

#### 4. Arbeitsschutz

- 4.1 Es ist sicherzustellen, dass Rohrleitungen, Behälter und Anschlussstellen mit gefährlichen Stoffen und Gemischen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen werden, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 4.2 Nachweise über die ausreichende Dimensionierung der Be- und Entlüftung gemäß TRGS 509 -Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter – sowie der ausreichenden Inertgasversorgung sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.3 Die Arbeiten in der Anlage, bei denen in einem explosionsgefährdeten Bereich oder dessen unmittelbarer Umgebung eine wirksame Zündquelle erzeugt werden kann, z.B. Schleif- oder Schweißarbeiten, müssen vor ihrem Beginn durch eine fachkundige Person schriftlich genehmigt werden (Arbeitserlaubnischein). Die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist durch eine Aufsicht führende Person zu kontrollieren.
- 4.4 Vor Inbetriebnahme der Ausbaustufe 1 der Benzolanlage sind alle explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel im Rahmen der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV durch eine befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz zu prüfen.



## 5. Präventiver Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1 Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 AwSV sind.

5.2 Die Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen der nachfolgend genannten „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten:

Z-65.11-531 Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter mit Schwingsonde und Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, LIQUIPHANT Typ FTL31-... und Typ FTL33-...

Z-59.12-48 Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1900“ für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Z-59.12-66 Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1800, ableitfähig“

Z-65.11-230 Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter (Schwingsonde) mit Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, Bezeichnung „LIQUIPHANT M“ bzw. „LIQUIPHANT S“...

Kommen anstelle der vorgenannten andere oder gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

5.3 In der neuen Rinne sind rinnenseitig offene Durchbrüche z.B. für die Ableitung und Entwässerung der Ableitflächen höher als – 600 mm anzuordnen.

5.4 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderungen von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 haben den Anforderungen der TRwS 780-1 zu entsprechen. Sofern diese Anforderungen für eine Rohrleitung nicht erfüllt



werden können, ist eine Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 21 AwSV anzufertigen.

Anlage 2

Seite 11 von 14

### **Betrieb**

- 5.5 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind in der Anlagendokumentation mit zu erfassen.
- 5.7 Alle Lagertanks / Behälter müssen im Hinblick auf ihre Bezeichnung, Inhalte und Kapazität beschriftet sein und mit einer eindeutigen gefahrgutrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.
- 5.8 Ableit- und Auffangflächen müssen jederzeit einsehbar sein. Ausgetretene Flüssigkeiten sind unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Die maximale Dauer der Beaufschlagung der Flächen darf 72 Stunden nicht überschreiten.
- 5.9 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, hat die Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind soweit erforderlich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – zu informieren. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.





- 5.10 Es sind tägliche Kontrollgänge durchzuführen Auffälligkeiten und Mängel sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.11 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 5.12 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 5.13 Verunreinigtes Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrstoffrechtlich zugelassenen Transportbehältnissen zu lagern.

Anlage 2

Seite 12 von 14

### Prüfung

- 5.14 Die nachfolgend genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n gem. § 53 AwSV zu prüfen.
- Behälter B 301 A und B
  - Behälter B 303
  - Behälter B 304
  - Behälter B 308
- incl. der dazugehörigen Nebeneinrichtungen
- Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.



- 5.15 Sämtliche erforderlichen Nachweise über die ordnungsgemäße Herstellung und Prüfung/Überwachung der Anlagenteile (flüssigkeitsdichte Fläche, Standsicherheit, prüfpflichtige Behälter und Rohrleitungen) sind der/dem Sachverständigen gem. § 53 AwSV zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Anlage 2

Seite 13 von 14

## 6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

## 7. Natur- und Landschaftsschutz

- 7.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 7.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- 7.3 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.



Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 2

Seite 14 von 14



**Anlage 3  
zum Teilgenehmigungsbescheid  
53.03-0077961-0010-G8-0015/18**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

## Hinweise

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

### **2. Immissionsschutz**

#### **2.1 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### **2.2 Änderungsanzeige**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich



anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Anlage 3

Seite 2 von 5

### 2.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 3. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

3.1 Bei der Stilllegung und Demontage von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch eine/n nach § 53 AwSV anerkannte/n Sachverständige/n insbesondere zu prüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

## 4. **Arbeitsschutz**

4.1 Für den Betrieb sind Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.



Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

4.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4.3 Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen.

Aus dem Dokument muss mindestens hervorgehen:

- das die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- das angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,



- wie eine Zusammenarbeit mehrerer Firmen gewährleistet sind,
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind,
- Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie Bedien- und Überwachungsarbeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

Anlage 3

Seite 4 von 5

Das Explosionsschutzdokument ist durch eine fachkundige Person für den Explosionsschutz im Sinne § 2 Nr. 16 GefStoffV zu erstellen.

## 5. Landschafts- und Naturschutz

- 5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



Weitere Informationen:

Anlage 3

Seite 5 von 5

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“